

sicher richtig, wenn die Gerichte diese Frage nach den Umständen des Einzelfalles beurteilen und dabei insbesondere davon ausgehen, welche konkreten Entscheidungen zur Anwendung dieser Verfahren bisher getroffen wurden.

Einen Schwerpunkt bildet die Frage, inwieweit die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben hinausgeht (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO). Dabei konzentriert sich diese Problematik auf das ingenieurtechnische Personal. Immerhin sind 61 Prozent der an den Vergütungsstreitfällen Beteiligten Leiter und mittlere Führungskader. Es ist offenkundig, daß bei dieser Gruppe von Werkträgern die Abgrenzung am schwierigsten ist. Das Oberste Gericht und auch die Bezirksgerichte haben so angeleitet, daß zur richtigen Entscheidungsfindung die Arbeitsaufgabe und die im Vorschlag enthaltene Leistung konkret zu ermitteln und miteinander zu vergleichen sind./5/ Schematismus ist hier — wie überall — völlig fehl am Platz. Die Gerichte haben die Aufgabe, mit klaren, überzeugenden Entscheidungen darauf hinzuwirken, daß in jedem Einzelfall die richtige materielle Anerkennung gewährt wird.

### **Zur Arbeitsweise der Gerichte in Neuererverfahren**

Die Vielschichtigkeit der Probleme des Neuererrechts und vor allem ihre enge Verquickung mit ideologischen und ökonomischen Fragen bestimmen die Arbeitsweise der Gerichte.

#### *Beachtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge des Streitfalls*

Ein Grundanliegen der Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Neuererrechts ist die enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen. Für die Gerichte eröffnen sich dabei Wege, die Tendenzen und die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Bereiches kennenzulernen. Sie müssen insbesondere Schwerpunkte und Tendenzen der sozialistischen Rationalisierung kennen, um die von ihnen zu entscheidenden Rechtsfragen in richtige Beziehungen und Zusammenhänge stellen zu können. Hierdurch werden Erfordernisse der Sachaufklärung ebenso sichtbar wie Probleme der Verfahrensgestaltung und -auswertung.

Viele Entscheidungen lassen erkennen, daß die Gerichte von diesen Anforderungen ausgehen. Es gibt aber auch Entscheidungen, die nicht ausreichend die gesellschaftlichen Zusammenhänge verarbeitet haben. Erkennbar kommt den Konfliktkommissionen die Kenntnis der betrieblichen Aufgaben und Zusammenhänge bei der Behandlung von Neuererstreitfällen zugute. Der Anteil von Konfliktkommissionsbeschlüssen, die durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt werden konnten, liegt über dem in anderen arbeitsrechtlichen Verfahren. Diese erfreuliche Feststellung darf aber in keiner Hinsicht die enge Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen beeinträchtigen, vor allem, weil die Rechtsfragen auf diesem Gebiet recht kompliziert sind und eine systematische Anleitung erfordern.

#### *Effektive Durchführung und Auswertung des Verfahrens*

Die effektive Verfahrensdurchführung, in deren Mittelpunkt die zielgerichtete Aufklärung des Sachverhalts steht und bei der die politisch-rechtlichen Schwerpunkte des jeweiligen Verfahrens herausgearbeitet werden, ist die Grundlage für eine gezielte Auswertung und Propagierung der Verfahrensergebnisse. Auf die-

sem Gebiet kann der gegenwärtige Stand der Arbeit noch nicht befriedigen. Die Einschätzungen der Gerichte zu den Ursachen der Streitfälle besagen, daß mangelnde Rechtskenntnisse und fehlerhafte Rechtsauffassungen der Betriebe, aber auch der Werkträgern, die hauptsächlich Ursachen für Neuererstreitigkeiten sind.

Diese Feststellung erhärtet die im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED über die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts an die Richter gestellte Forderung, verstärkt vor Kollektiven der Werkträgern aufzutreten und systematisch und differenziert Rechtskenntnisse zu vermitteln. Das sollte unter dem Thema „Die konsequente Anwendung des Neuererrechts zur Stimulierung schöpferischer Leistungen der Werkträgern“ geschehen.

Als Teil der rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Tätigkeit betrachten wir die verstärkte Verhandlung von Streitfällen auf dem Gebiet des Neuererrechts vor erweiterter Öffentlichkeit und die Verfahrensauswertung. Es entspricht nicht der Bedeutung und Vielfalt der Probleme, aber auch nicht den Feststellungen zu den Ursachen von Streitfällen, wenn nur 9 Prozent aller Vergütungsstreitfälle von den Gerichten ausgewertet werden. Die Auswertung der Einzelverfahren sowie die Information über bestimmte wiederkehrende Probleme an die zuständigen staatlichen und gewerkschaftlichen Organe bleiben hinter den Anforderungen zurück, die sich objektiv aus der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Verfahren ergeben. Dabei geht es nicht etwa darum, lediglich über Hemmnisse und Schwächen zu informieren, sondern vor allem darum, ideologische Probleme herauszuarbeiten und positive Lösungen zu propagieren. Die Veröffentlichung von Entscheidungen, auch der Kreisgerichte, in der „Neuen Justiz“ ist nur ein Weg hierzu. Es geht uns darum, gerade die Kollektive der Arbeiter verstärkt über die Rechte der Neuerer und ihre Durchsetzung zu informieren und ihre Mitwirkung bei der weiteren Lösung der Aufgaben der Neuererbewegung zu fördern.

### **Zur Aufgabenstellung der Richtlinie Nr. 30**

Die Richtlinie Nr. 30 konzentriert sich auf die Erläuterung derjenigen Fragen, die in den gerichtlichen Verfahren wiederholt aufgetreten sind. Hierbei handelt es sich um Fragen der Zuständigkeit der Gerichte und um die Behandlung von Vergütungsstreitigkeiten. Die Richtlinie will nicht nur Hinweise zum methodischen Herangehen an die Lösung der Probleme geben. Sie verfolgt das Anliegen, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, die die Neuererbewegung fördert, Hemmnisse beseitigen hilft und die Rechte der Neuerer wahr.

Diese politisch-rechtliche Aufgabenstellung sei hier ausdrücklich hervorgehoben, weil sie die Anwendung der „Richtlinie in der Rechtsprechung bestimmen muß. Nur aus dieser Sicht lassen sich auch Probleme lösen, die in der Richtlinie nicht oder nicht allseitig behandelt sind.

Es ist ein Anliegen der Richtlinie, die Verantwortung der Betriebsleiter für die ihnen übertragenen Entscheidungen zu stärken. Hierzu gehört z. B. die klare Abgrenzung zwischen Beschwerdeverfahren und Gerichtsweg.

Die Richtlinie zielt auch darauf ab, die Klärung von Problemen bei der Anwendung des Neuererrechts durch aktives Handeln der Partner zu fördern, indem die Gerichte zu verallgemeinerungsfähigen Entscheidungen kommen, mit denen Verhältnisse auch für die Zukunft gestaltet werden. Das hat z. B. praktische Bedeutung für die Neuerervereinbarungen. In Übereinstimmung mit der 2. DB zur NVO orientiert die Richtlinie in

5/ Vgl. z. B. OG, Urteil vom 10. November 1972 — Za 15/72 — (NJ 1973 S. 29).